

Errichtung eines Mietsamtes der Stadt Wien.

Nach der Vollzugsanweisung des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 13. November betreffend die Anforderung von Wohnungen kann gegen die Entscheidung der Gemeinde Wien Einspruch an das Mietsamt erhoben werden. Die Gemeinde hat endgültig zu entscheiden. Die Entscheidungen der Gemeinde werden durch das Wohnungsamt der Stadt Wien getroffen. Wenn der Rechtszug nun an die bestehenden Mietsamtsenate ginge, so läme man zu dem verwaltungstechnisch ganz unmöglichen Zustand, daß über die Entscheidung einer einzigen Unterbehörde 21 O b e r i n s t a n z e n Recht zu sprechen hätten; dies würde eine vollständige Zersplitterung und Rahmlegung der Praxis zur Folge haben. Nach § 12 der Mieterschutzverordnung kann der Stadtrat die Errichtung mehrerer Mietsämter beschließen und hat ihren örtlichen Wirkungskreis festzusetzen. Es liegt daher nichts im Wege, alle Einsprüche gegen Anforderungen einem einzigen Mietsamtsenat mit dem Wirkungskreise für ganz Wien zuzuweisen, wodurch allein eine einheitliche und rasche Erledigung möglich wird.

Der Stadtrat faßte daher den Entschluß auf Errichtung eines Mietsamtes mit der Zuständigkeit für ganz Wien hinsichtlich aller nach der oben erwähnten Vollzugsanweisung zu treffenden Entscheidungen. Das Mietsamt hat wegen des Wohnungsamtes seinen Sitz beim Magistratischen Bezirksamt für den 8. Bezirk und besteht vorläufig aus einem Senat. Der Bürgermeister bestellte als Vorsitzenden dieses Mietsenats Magistratssekretär Dr. Felix Lippert, als Beisitzer aus der Vermieterschaft Ortschulrat Hermann Reich und Häuserverwalter Richard Faltis, als Beisitzer aus der Mieterschaft Bezirksrat Hans Preyer und Sekretär Julius Hermann.